

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug • Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto • Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend • Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreikönigsstr. 5

70. Jahrgang

Berlin, den 22. Juni 1932

Nummer 50

Zum Tarifkonflikt der graphischen Hilfsarbeiter

Im weiteren Verlauf des seit dem 30. April bestehenden tariflosen Zustandes für das Hilfspersonal im deutschen Buchdruckgewerbe haben sich inzwischen die Verhältnisse so gestaltet, daß sich die Organisationen der Hilfsarbeiter gezwungen sehen, der Taktik der Unternehmer, durch betriebliche Abmachungen, Entscheidungen örtlicher oder bezirklicher Schlichtungsausschüsse die Wiederherstellung des Reichstarifs zu vereiteln, mit einer größeren Gegenaktion zu begegnen. Es ist deshalb in einer erweiterten Konferenz der Hilfsarbeiterorganisationen in Berlin am 15. Juni beschloffen worden, am 17. Juni in zweckmäßiger Weise umfangreichere Kündigungen seitens des Hilfspersonals einzureichen, und zwar mit der Forderung der Wiederherstellung des Reichstarifs. Noch vor diesem Beschluß, dessen Durchführung in einem Teil der Gawe schon im Gange ist, wurde das Reichsarbeitsministerium um Einleitung eines neuen Verfahrens ersucht, und am 17. Juni hat sich das Reichsarbeitsministerium auch zum Eingreifen durch Ansetzung von Verhandlungen bereit erklärt. Kurz vor Redaktionsschluß erfahren wir, daß in dem Streit der Landeslichter für Süddeutschland, Dr. Rimnisch (Karlsruhe), als Sonderlichter eingesetzt worden ist, und daß die Verhandlungen bereits am 22. Juni in Frankfurt a. M. stattfinden werden.

Wie wir schon in Nr. 42 vom 21. Mai kurz berichtet haben, blieben nach Ablehnung der von Hilfsarbeitersseite beantragten Verbindlichserklärung, des Schiedsspruchs vom 19. April, der sich mit dem durch die Vereinbarung am 14. Mai von uns bekämpften ursprünglichen Schiedsspruch des Zentral-Schlichtungsamts vom 16. April d. J. deckte, zunächst keine Möglichkeiten mehr übrig, den Reichstarif für das Buchdruckereihilfspersonal wieder zu erneuern. Sein früherer Inhalt ging in gleicher Weise wie auch für die Gehilfen nach Arbeitsbedingungen und Lohn im Rahmen der allgemeinen arbeitsrechtlichen Kündigungsfrist in jeden Einzelarbeitsvertrag über. Während aber mit den Vereinbarungen der Vertragsparteien für den Buchdruckerarif vom 14. Mai wieder ein tarifrechtlicher Zustand für die Arbeits- und Lohnbedingungen der Gehilfenschaft zustande gekommen war, schickte eine gleiche tarifrechtliche Regelung für das Hilfspersonal anderseits die Forderung des Deutschen Buchdrucker-Vereins auf wesentliche Abänderungen des tariflichen Berechnungsschlüssels für die Entlohnung, die einen Abbau der Löhne für das Hilfspersonal bis zu 11 Proz. mit sich gebracht hätten.

Diesen Zumutungen konnten und können die Vertreter der Hilfsarbeiterorganisationen aus leicht begreiflichen Gründen nicht nachgeben. Sie lehnten sie einstimmig ab und nahmen zunächst lieber einen tariflosen Zustand in Kauf, als sich solch reaktionären Forderungen zu unterwerfen. Ihr Ziel war und blieb bis heute die Wiederin Kraftsetzung des bis zum 30. April tarifrechtlich gültigen Reichstarifs und der in ihm fundierten Lohn- und Arbeitsbedingungen aus dem Buchdruckerarif. Auf Unternehmerseite trat dann ein sogenannter Zentralkommissionär aus Vertretern des Deutschen Buchdrucker-Vereins und des Vereins Deutscher Zeitungsverleger in Aktion und versuchte, sogenannte tarifliche Vereinbarungen auf örtlicher oder regionaler Grundlage mit Hilfe betrieblicher Verhandlungen oder der jeweils zuständigen amtlichen Schlichtungsausschüsse zu erzielen. Die Mittel, die dabei von Unternehmerseite in Anwendung kamen, haben sich inzwischen teilweise schon zu einem so trüben und sittenwidrigen Kapitel von Unternehmertaktik entwickelt, daß man ruhig sagen kann, solche „Arbeits-

beschaffungsmethoden“ seitens und für einzelne Syndikate der Unternehmerorganisationen müßten auch dem letzten noch halbwegs gerecht denkenden Unternehmer weit mehr als bisher zu denken geben.

Das gilt auch gegenüber den aus dieser Spekulation auf weiteren Lohnabbau für das Hilfspersonal des deutschen Buchdruckgewerbes in Nr. 43 der „Zeitschrift“ vom 27. Mai d. J. beliebigen Annehmungen unseres Verbandes, die sich in folgenden Sätzen widerspiegeln:

„Auch die Gehilfen-Gewerkschaft hat anscheinend zum Teil die Meinung, sich in dieses dunkle Spiel einzumischen. In einer öffentlichen Versammlung der Hilfsarbeiter trat nach einem Bericht in der „Solidarität“, dem Organ der Hilfsarbeiter, ein Gewerkschaftsmitglied des Verbandes der Deutschen Buchdrucker auf und versicherte die Hilfsarbeiter der Solidarität der Gehilfen im Kampf gegen die Unternehmer. Aus einem andern Kreis wird uns berichtet, daß sogar feste Vereinbarungen zwischen der Gehilfen- und Hilfsarbeiter-Organisation für den Fall eines Kampfes getroffen sein sollen. Wir sind weit davon entfernt, derartige in erster Linie auf Agitation abgestellte Erklärungen und Abmachungen zu verallgemeinern. Auch die Prinzipale werden sich nicht davor fürchten. Gleichwohl sollte die Gewerkschaftszentrale der Gehilfenschaft mit diesen unverantwortlichen Tritten, das eine Verletzung der tariflichen Friedenspflicht bedeutet, schonungslos aufträumen.“

Der oder die Cinnpauer, die der Schriftleitung der „Zeitschrift“ solchen Jint aufgestreut haben, irren sich ganz gewaltig, wenn sie glauben, mit solchen Phrasen der Gehilfenschaft auch nur im geringsten imponieren zu können. Denn an der selbstverständlichen Tatsache, daß eine nicht nur theoretische Solidarität der Gehilfen mit den Hilfsarbeitern in ihrem Kampf gegen die Unternehmer vorhanden ist und im Ernstfall auch praktisch bewiesen wird, können solche Beschwörungen reaktionärer Einseitiger nicht das geringste ändern. Wir sehen in einer von der Gehilfenschaft in diesem Kampf ihrer engeren Arbeitsgenossen zum Ausdruck kommenden Solidarität nicht die geringste Verletzung der tariflichen Friedenspflicht. Es ist kein Verstoß gegen diese Friedenspflicht, wenn bei einem berechtigten Streik der Hilfsarbeiter von jedem Gehilfen

1. keine Streikarbeit, d. h. keine andre Arbeit verrichtet wird, als er bisher geleistet hat,

2. kein Gehilfe einen Streikbrecher anerkennt,

3. die Zusammenarbeit mit einem Streikbrecher insolge tariflicher Haftung und Verantwortlichkeit des Gehilfen für die ihm zur Aufsicht zugewiesenen Maschinen oder Apparate und die ihm übergebenen Druckaufträge abgelehnt, und nötigenfalls aus diesem Grund das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der tariflichen Kündigungsfrist gelöst wird.

Daß das letztere, d. h. die Einhaltung einer auch nur einwöchigen Kündigungsfrist, auch gegenüber der Zumutung mit einem Streikbrecher in persönlicher Hand-in-Hand-Arbeit tätig zu sein, erst noch erforderlich ist, beurteilen nicht nur wir, sondern sicher auch jeder davon betroffene Kollege als einen „Rechtsgrundsatz“, der geradezu einen Hohn auf die sogenannten guten Sitten darstellt. Die moralische Haltlosigkeit einer solchen vertragsrechtlichen Verpflichtung kann auch nicht dadurch abgeschwächt werden, daß erst einige Tage das tarifliche Reichsschiedsamt eine Entscheidung getroffen hat, wonach die Drucker nicht berechtigt seien, ihre Arbeit ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ein-

zustellen, wenn an Stelle ausgeschiedener Hilfsarbeiter Ersatzkräfte an die Maschinen geschickt werden. Von der sittlichen Berechtigung einer solchen Zumutung können bedauerlicherweise nur Leute reden, die keine Ahnung davon zu haben scheinen, daß die menschliche Arbeitskraft kein Ding für sich ist, sondern der ehrlustigste Bestandteil jedes Menschenebens, der mit Füssen getreten wird, wenn man ihn mit Streikbrechern verkuppeln will. Selbst das Reichsarbeitsgericht hat in dieser Richtung sehr starke moralische Bedenken, die z. B. in seinem Urteil vom 21. Mai 1930 (Wensheimer Sammlung Band X, Seite 100 ff.) wie folgt zum Ausdruck gekommen sind:

1. Die Bestimmungen der Reichsverfassung, die in den Artikeln 151, 157, 163 ein Recht auf Arbeit festsetzen, sind nur programmatischer Natur und keine Schutzgesetze im Sinn des § 823 Absatz 2 BGB.

2. Wenn die Arbeiter gutgläubig der Ansicht sind, daß einzelne ihrer Mitarbeiter Streikbrecher gewesen sind, und aus diesem Grund nicht mehr mit ihnen zusammen arbeiten wollen, und sie drohen mit dem Austritt in dem Bewußtsein, daß dies zur Entlassung des betreffenden Mitarbeiters führen kann, so liegt darin zwar eine vorläufige Schadenszufügung, aber sie verstößt nicht unbedingt gegen die guten Sitten. Vielmehr ist zu prüfen, ob nach den Anschauungen der beteiligten Kreise, soweit sie nicht mit der allgemeinen Volksüberzeugung im Widerspruch stehen, ihnen ein Zusammenarbeiten mit den Betreffenden nicht zugemutet werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, daß eine Unabuldsamkeit der Rede stehenden Art zwar in andern Berufsverhältnissen sittlich zu mißbilligen sein kann, aber daß hier auf die besagten Verhältnisse in der heutigen Arbeiterbewegung Rücksicht zu nehmen ist.“

Wie aus diesem Urteil ersichtlich ist, handelt es sich dabei nicht einmal um die Zumutung der Zusammenarbeit mit augenblicklichen, sondern um die Ablehnung der Zusammenarbeit mit früheren Streikbrechern. Um so unmoralischer und als weit mehr gegen die guten Sitten verstoßend müssen wir es beurteilen, wenn persönliche Zusammenarbeit mit direkten Streikbrechern zugemutet wird. Erlaubt doch sogar schon § 124 Ziffer 3 der Gewerbeordnung die Arbeitsniederlegung vor Ablauf der vertragmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung, wenn eine Verletzung zu oder Zumutung von Handlungen in Frage kommt, die wider die guten Sitten verstoßen.

Da es jedoch besonders in der gegenwärtigen Zeit der syndikatisierten Einmischung vernünftiger und sozialer Rechtsbegriffe nicht nur an maßgebender Stelle unserer wirtschaftlichen Gegner Leute gibt, die Streikbrecher als besondere und letzte Stützen ihrer wirtschaftspolitischen Strategie beurteilen und für jeden Kleckerfall berechtigter persönlicher Empörung über solche würdelosen Zumutungen Klagen auf Schadensersatz oder irgendwelche Unterlassung bei Geld- oder Haftstrafen zur Hand haben, glauben wir doch, daß die erforderliche und selbstverständliche Solidarität für uns in harten und gesetzlich berechtigten Kampf stehenden Hilfsarbeiter bei kollegialer Beachtung gewerkschaftlicher Grundsätze in wirksamer und erfolgreicher Weise zur Geltung gebracht werden kann, indem keine Streikarbeit verrichtet wird, kein Streikbrecher angelernt wird, bei Verweigerung persönlicher Zusammenarbeit die tarifliche Kündigungsfrist eingehalten wird. Das sind die wichtigsten drei Punkte, die in diesem durchaus berechtigten Kampf der Hilfsarbeiter gegen eine tarifpolitische Erdrosselung insbesondere ihrer Provinzkollegen auch von unsern Kollegen zu beachten sind. Daß insbesondere § 15 des Tarifs, der dem Drucker Verantwortlichkeit und Haftung für ordnungsgemäße Behandlung der Maschinen und für sachgemäße Herstellung der ihm übertragenen Druckaufträge auferlegt, mit Streikbrechern rechtlich nicht erfüllbar sein dürfte, liegt wohl auf der Hand. Daß darüber hinaus sogar noch eine ernsthafte Gefährdung für Gesundheit und Leben der in den mit Streik-

Brechern belasteten Maschinenjäten beschäftigten Personen vorliegt, ist, wenn schon Betriebsleiter, Direktoren oder Prinzipale nichts oder nur wenig danach fragen, trotzdem im Interesse aller Kollegen um so mehr zu beachten.

Angesichts all dieser großen Schwierigkeiten und Gefahren möchten wir diese Stellungnahme zu dem Konflikt der deutschen Buchdruckerhilfsarbeiterchaft mit unsern Tarifpartnern auf Unternehmensebene nicht schließen, ohne die letzteren an dieser Stelle mit allem Ernst und aller Deutlichkeit darauf aufmerksam gemacht zu haben, daß sie sich gewaltig im Zertum befinden, wenn sie glauben, im Hinblick auf tarifrechtliche Verpflichtungen der Gehilfenschaft mit dem Hilfspersonal ihren reaktionären Absichten freien Lauf lassen zu können. Auch ohne Verletzung ihrer tariflichen Friedenspflicht wird es die Gehilfenschaft in deutschen Buchdruckergewerbe verstehen, ihre einschärfte Solidaritätspflichten hochzuhalten. Denn in dieser Richtung besteht im Rahmen des gesamten Produktionsprozesses im Buchdruckergewerbe eine soziale Schicksalsgemeinschaft zwischen Gehilfen- und Hilfsarbeiterchaft, die beide Teile dazu verpflichtet, ihre Arbeiterehre nicht mit Füßen treten zu lassen!

Verordnung gegen die Presse

Im zweiten Abschnitt der „Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen“ vom 14. Juni 1932 sind folgende Bestimmungen für „periodische Druckchriften“ enthalten:

- § 5
 - (1) Der verantwortliche Schriftleiter und der Verleger einer periodischen Druckchrift sind verpflichtet, auf Verlangen einer obersten Reichs- oder Landesbehörde amtliche Kundgebungen und amtliche Entgegnungen auf die in der veröffentlichten Druckchrift mitgeteilten Tatsachen ohne Einschränkung und Beschränkung unentgeltlich anzufertigen. Die oberste Landesbehörde kann die Aufhahme einer Kundgebung nur im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern veranlassen.
 - (2) Der Abdruck hat unverzüglich, bei Tageszeitungen spätestens in der nächsten Nummer, für den Druck nicht bereits abgeschlossene Nummer zu erfolgen. Eine Stellungnahme auf einer Entgegnung ist in der gleichen Nummer unzulässig.
 - (3) Der Reichsminister des Innern kann über die Art und Weise des Abdrucks Vorschriften erlassen; er kann die Zahlung einer Vergütung vorsehen, soweit der Abdruck einen bestimmten Umfang übersteigt.

- § 6
 - (1) Periodische Druckchriften können verboten werden, wenn
 1. wenn in ihnen Ungehörigkeit gegen Verbot oder rechtswidrige Verfügungen oder die Unmöglichkeit ihrer Inhaberschaft geltend zu machen angefordert oder angereizt wird;
 2. wenn in ihnen Drohungen, Einschüchterungen, Verboden oder feldende Beamtende des Staates beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden;
 3. wenn in ihnen eine Melanchole des öffentlichen Rechts, ihre Einschüchterungen, Verbrechen oder Verbrechen ihrer rechtlichen Verurteilung beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden;
 4. wenn in ihnen eine Verächtlichmachung enthalten ist, die lebenswichtige Interessen des Staates dadurch gefährdet, daß unwahre oder entstellte Tatsachen behauptet oder verbreitet werden;
 5. wenn als verantwortlicher Schriftleiter dem Verbot des Reichsgesetzes vom 4. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 20) zuwider jemand bestellt ist oder beantragt, der nicht oder nur mit besonderer Zustimmung oder Genehmigung strafrechtlich verfolgt werden kann;
 6. wenn den Vorschriften des § 5 oder den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwidergehandelt wird.
 - (2) Die Dauer des Verbots darf bei Tageszeitungen vier Wochen, in anderen Fällen sechs Monate nicht übersteigen.
 - (3) Ein auf Grund des Abs. 1 oder auf Grund des § 13 des Gesetzes zum Schutze des Reichsbildes vom 25. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 31) erlassenes Verbot umfaßt auch die in demselben Verbot enthaltenen Hauptblätter der Zeitung sowie jede angelegte neue Druckchrift, die sich fastlich als die alte darstellt oder als ihr Erlass anzusehen ist.

- § 7
 - (1) Inhaberschaft für das Verbot einer periodischen Druckchrift sind die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen. Wegen das Verbot ist die Beschwerde an einen vom Präsidenten zu bestimmenden Senat des Reichsgerichts gegeben. Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
 - (2) Die Beschwerde ist bei der Stelle einzureichen, gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist. Ziele hat sie unverzüglich der obersten Landesbehörde vorzulegen. Nicht diese der Beschwerde nicht ab, so hat sie unverzüglich an den Reichsminister des Innern weiterzuleiten. Der Reichsminister des Innern kann der Beschwerde abhelfen; andernfalls hat er sie unverzüglich dem Senat des Reichsgerichts zur Entscheidung vorzulegen. Wegen einer Entscheidung des Reichsministers des Innern, die der Beschwerde abhilft, kann die oberste Landesbehörde die Entscheidung des Senats des Reichsgerichts anrufen.
 - (3) Der Reichsminister des Innern kann die oberste Landesbehörde um das Verbot einer periodischen Druckchrift ersuchen. Inhaberschaft der obersten Landesbehörde, einem solchen Ersuchen nicht entgegen zu stehen, so teilt sie dies unverzüglich, spätestens aber am zweiten Tage nach Empfang des Ersuchens, dem Reichsminister des Innern mit und hat innerhalb desselben Frist die Entscheidung des Senats des Reichsgerichts an. Erfährt dieser das Verbot vor Ablauf, so hat die oberste Landesbehörde dem Ersuchen sofort zu entsprechen. Eine Beschwerde gegen ein auf Ersuchen des Reichsministers des Innern angeordnetes Verbot kann die oberste Landesbehörde nicht abhelfen.

Ein Verbot einer periodischen Druckchrift, das auf Grund dieser Verordnung oder des Gesetzes zum Schutze des Reichsbildes erlassen ist, muß ohne schärfte Nachwirkung sofort aufhören, wenn die Beschwerde nicht innerhalb am fünften Tage nach ihrer Einlegung der Stelle unangetastet ist, die sie dem Reichsgericht vorzulegen hat.

Aus dem vierten Abschnitt „Strafbestimmungen“ ist nach § 11 für die Presse zu beachten:

- (1) Wer öffentlich an einer Gewalttat gegen eine bestimmte Person oder allgemein zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anreizt oder anreizt wird, sofern nicht die Tat nach andern Vorschriften mit einer höheren Strafe bestraft ist, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.
 - (2) Sind missernde Umstände vorhanden, so ist auf Gefängnis nicht unter einem Monat zu erkennen.
- Die neue Verordnung tritt an Stelle der „Notverordnungen“ vom 28. März 1931, vom 10. August 1931, vom 6. Oktober 1931, vom 8. Dezember 1931, vom 17. März 1932, vom 13. April 1932 und vom 3. Mai 1932. Alle Verbote periodischer Druckchriften, die nach der Verordnung vom 10. August 1931 verhängt wurden, gelten durch die neue Verordnung (§ 20) als aufgehoben.
- Eine weitere am 17. Juni 1932 im „Reichsgesetzblatt“ Nr. 37 veröffentlichte erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung gegen politische Ausschreitungen lautet:

§ 1
Als leitende Beamte im Sinne des § 1 Nr. 2 § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen werden der Reichskanzler, die Reichsminister und die Staatssekretäre des Reichs bestimmt.

§ 2
Kundgebungen und Entgegnungen, deren Aufnahme in eine periodische Druckchrift auf Grund des § 5 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen verlangt wird, sollen nicht mehr als 500 Worte umfassen. Für die überschreitenden Zeilen sind die höchsten Entschädigungsgebühren zu erzielen.

Entgegnungen sind in möglichst knapper Form zu halten und sollen sich auf die Widerlegung der abgedruckten unrichtigen Tatsachen beschränken.
Die Kundgebung oder Entgegnung ist an der vom Einfönder bestimmten Stelle, mit der von ihm bestimmten Überschrift, in der von ihm bestimmten Schriftgröße und in dem von ihm bestimmten Schriftsatz zum Abdruck zu bringen.
Der Einfönder soll darauf Bedacht nehmen, nur solche Anforderungen für den Abdruck zu stellen, die sich im Rahmen der veröffentlichten Druckchrift zur Verönung stehenden technischen Möglichkeiten halten.

§ 3
Vor Erlass des Verbots einer periodischen Druckchrift ist zu prüfen, ob an seiner Stelle eine Verwarnung, eine von dem Verleger oder der Schriftleitung in der Druckchrift abzugebende Erklärung oder eine amtliche Entgegnung anreicht. In letzteren Fällen ist von einer dieser Möglichkeiten Gebrauch zu machen.

Im Vergleich zu der vor dieser Verordnung bestehenden Einschränkung der Meinungsfreiheit in der Presse ist zu beachten, daß der bisherige allgemeine Verbotsgund wegen „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“, der willkürlichen Verbote besonderen Vorzug leistete, durch einen neuen Verbotsgund ersetzt worden ist, nach dem das Erscheinen einer periodischen Druckchrift auf eine gewisse Dauer nur dann untersagt werden kann, wenn in ihr eine Verächtlichmachung enthalten ist, die lebenswichtige Interessen des Staates dadurch gefährdet, daß unwahre oder entstellte Tatsachen über Währungsfragen oder die Landesverteidigung behauptet werden. Die bisherige Höchstdauer des Verbots ist von acht auf vier Wochen herabgesetzt worden. Von einer Entschädigungspflicht gegenüber den durch ein Verbot arbeitslos werdenden Arbeitern ist aber auch in dieser Verordnung keine Rede. Inwieweit dieser berechtigten Forderung durch Aufhebung der Vorschrift, wonach eine periodische Druckchrift lediglich deswegen verboten werden konnte, weil sie den Beziehern einer verbotenen Druckchrift als Ersatz gestellt wurde, Rechnung getragen werden könnte, bleibt abzuwarten. Daß vor Anordnung eines Verbots nach Möglichkeit zunächst der Weg der Verwarnung, die Abgabe einer Erklärung der bedrohten Zeitung oder der Weg einer von ihr zu veröffentlichten amtlichen Entgegnung beschritten werden soll, könnte zwar zur Vermeidung wirtschaftlicher Schädigungen der grundföchtig nicht verantwortlichen Arbeiterchaft im Buch- und Zeitungsgewerbe beitragen. Der durch den neuen Reichsinnenminister zu diesem Thema im Rundfunk ausgesprochene Wunsch der Reichsregierung, daß die neuen Bestimmungen über das Verbot periodischer Druckchriften von den zu ihrer Anwendung berufenen Landesbehörden nicht mit übertriebener Schöpfung angewendet werden sollten, könnte zwar, wenn er wirklich in die Tat umgesetzt werden würde, vernünftiger als die ganze Verordnung bezeichnet werden. Trotzdem bleibt dieser Verordnung gegenüber die Frage aus Feuerbachs letzten Aufzeichnung berechtigt: „Wer dient seinem Vaterlande besser: Wer den Mut hat, die Wahrheit zu sagen, oder wer die aufschlitzende Götterden mit patriotischer Lüge überklebt?“

Bundesausschuffung des DGB.

(Zötnh)
Am Nachmittag beriefte Spliedt über die vom Bundesvorstand ausgearbeiteten Richtlinien über die „Arbeitshilfe für die erwerbslosen Jugendlichen“. Diese Richtlinien, die zugleich den Funktionen der Gewerkschaften Anhaltspunkte für ihre Stellungnahme zum freiwilligen Arbeitsdienst geben sollen, behandeln im einzelnen die Frage der Arbeitshaltung, der Arbeitsgestaltung, der Arbeitsgebiete und der kollektiven Selbsthilfe. Es bedarf keiner Heroisierung, daß die Gewerkschaften an ihrer abschließenden Haltung zur Arbeitsdienstpflicht, wie sie von anderer Seite propagiert wird, festhalten. Ihre allgemeine Stellungnahme zum freiwilligen Arbeitsdienst ist auf dem Krisenkongreß der Gewerkschaften wie in den Reichstagsverhandlungen Anfang Mai von Eggert und Grafmann präzisiert worden. Im Rahmen dieser grundsätzlichen Ausfassung halten sich auch die neuen Richtlinien. Sie bringen darüber hinaus noch konkrete Vorschläge, die eine Stellungnahme im Einzelfall ermöglichen.
Bei der Arbeitshaltung handelt es sich um besondere Maßnahmen, insbesondere für zwei Gruppen von Jugendlichen, die Schulentlassenen, die keine Lehr- oder

Arbeitsstätte finden können, und die beschäftigungslosen Lehrlinge und die arbeitslosen an- und ungelerten Jugendlichen. Für die erste Gruppe wird ein weiteres freiwilliges Schuljahr angestrebt, das als soziale Fürsorgemaßnahme aufzufassen ist und deswegen nicht mit schulforganisatorischen Fragen in Verbindung gebracht werden soll. Die Wahl zwischen mehreren Weiterbildungsmaßnahmen, bei denen gleicherweise Einrichtungen der Volkshochschulen wie der Berufsschule ins Auge zu fassen sind, muß den Eltern vorbehalten bleiben. Für die beschäftigungslosen Lehrlinge wird an die Errichtung von Sammelwerkstätten gedacht, wobei in erster Linie die Werkstätten der Berufsschulen zur Verfügung zu stellen sind. Erforderlichenfalls sind auch leerstehende Fabriken, Betriebe, Werkstätten, Baupläge usw. zu benutzen. Für die arbeitslosen an- und ungelerten Jugendlichen soll ein zusätzlicher Berufsschulunterricht über die durch Ortsaufsicherung festgelegte Wochenstundenzahl eingeführt werden. Selbstverständlich müßte in diesem Rahmen außer der beruflichen Weiterbildung auch für die Allgemeinbildung und die sportliche Betätigung der Jugendlichen Sorge getragen werden.

Was die Arbeitsgestaltung angeht, so muß bei der Organisation und Durchführung der Arbeitshilfe für die erwerbslose Jugend die Beteiligung der Gewerkschaften sowohl an der zentralen als auch an der lokalen Verwaltung sichergestellt werden. Daß die Beschäftigung vorwiegend von erzieherischen und fürsorgereichen Zielen geleitet sein muß, bedarf keiner Begründung. Dementsprechend müssen Arbeitszeit und Arbeitseinteilung geregelt werden. Die Arbeiten, die im Rahmen der Arbeitshilfe zu leisten sind, müssen gemeinnützig und zweckmäßig sein. Daraus muß in jedem einzelnen Fall geachtet werden.

Die „kollektive Selbsthilfe“, deren Gedanke auf Anregungen von Professor Leberter beruht, hat den Zweck, jugendlichen Erwerbslosen in stillgelegten Fabriken und Werkstätten Arbeit zu verschaffen und mit den Erzeugnissen dieser Arbeit Arbeitslose zu versorgen. Insbesondere kommen Betriebe in Betracht, in denen Gegenstände des täglichen Bedarfs, wie Bekleidung, Schuhwerk, Hausrat, hergestellt werden. Ebenso muß an die Durchführung von woffeiler Speisung in diesem Zusammenhang gedacht werden. Sie kann sich auch erstrecken auf die Errichtung der Arbeitslager, die Erzeugung gewisser Nahrungsmittel für den eignen Bedarf der Arbeitsgruppen und auf sonstige Arbeiten der Selbstverforgung.

Wenn der Bundesvorstand sich dazu entschlossen hat, für die Funktionen durch diese Richtlinien Anhaltspunkte für die praktische Ausführung zu schaffen, so hat er es gerade aus seiner kritischen Einstellung zum freiwilligen Arbeitsdienst, wie er bisher aufgezogen wird, tun müssen. Es ist notwendig, im Interesse der für vorläufig unabhöbare Zeit arbeitslosen Jugend ein praktisches Programm zu schaffen, um so mehr, als die arbeitslose Jugend in die Arbeit hineindrängt. Dabei ist im Auge zu behalten, daß der freiwillige Arbeitsdienst in seinen Wirkungen nicht begrenzt wird durch das fehlende Angebot von Arbeitskräften, sondern durch seine wirtschaftliche Kostspieligkeit und die Beschränktheit der Mittel und den Mangel an wirklich wirtschaftlichen Arbeitsobjekten. Daher war der Bundesvorstand bestrebt, die sozialpädagogischen Gesichtspunkte als die entscheidenden in den Vordergrund zu stellen.

In der eingehenden Aussprache, die dem Referat von Spliedt folgte, wurden sowohl von den Verbandsvertretern als auch von den Bezirkssekretären die Gründe und Gegenstände zum freiwilligen Arbeitsdienst lebhaft erörtert. Allgemein wurde hervorgehoben, daß der wirtschaftliche Nutzen der im freiwilligen Arbeitsdienst geleisteten Arbeit sehr gering ist. Es muß daher bei der Auswahl der Arbeitsobjekte gerade in dieser Zeit, die keine Vergütung von wirtschaftlichen Werten gestattet, besondere Sorgfalt verwendet werden. Man hob auch hervor, daß gerade unter der neuen Regierung besondere Vorlicht am Platze sei, da in ihren Kreisen vielfach der freiwillige Arbeitsdienst nur als Vorstufe zur Arbeitsdienstpflicht angesehen wird. Es wurde auch betont, daß der Begriff der Zuföglichkeit in der Praxis sehr schwer zu bestimmen ist. Tatsächlich werden vielfach reguläre Arbeiten als zuföglige Arbeiten durchgeführt. Auch kann die Gefahr nicht verkannt werden, daß der freiwillige Arbeitsdienst mißbraucht wird, um die Löhne zu drücken.

Diese kritischen Einwände ändern aber nichts an der Tatsache, und das kam auch in der Debatte stark zum Ausdruck, daß die Arbeitshilfe für die erwerbslosen Jugendlichen eines der drängendsten Probleme der Zeit ist. Die Gewerkschaften können sich daher der Verpflichtung nicht entziehen, zu dieser Frage eine eindeutige Stellung einzunehmen, um so mehr, als vielfach Mittel für jugendpflgerische Aufgaben nur im Zusammenhang mit dem freiwilligen Arbeitsdienst noch beschafft werden können. Der freiwillige Arbeitsdienst wird auf diese Weise gleichsam zu der heute üblichen Form jugendpflgerischer Maßnahmen.

Gegenüber jeder pessimistischen Einschätzung der heute bestehenden Einkunftsöglichkeiten der Gewerkschaften erklärte Leipart, daß die Gewerkschaften tatsächlich noch ungenügende Gelegenheiten haben, ihren Einsatz auf eine sinnvolle Gestaltung des freiwilligen Arbeitsdienstes im Geiste der vom Bundesvorstand vorgelegten Richtlinien geltend zu machen. Dabei handelt es sich selbstverständlich in keiner Weise um eine grundsätzliche Verfestigung der Gewerkschaften für alle Zeit. Der Gedanke des freiwilligen Arbeitsdienstes hat in einer Notzeit praktische Gestalt gewonnen. Seine praktische Bedeutung wird mit einer

Besserung der wirtschaftlichen Lage geringer werden. Da aber jetzt von allen Seiten Vorschläge für die Gestaltung des freiwilligen Arbeitsdienstes gemacht werden, sind die Gewerkschaften doppelt verpflichtet, Stellung zu nehmen und sich ihren praktischen Einfluß zu sichern.

Im weiteren Verlauf der Aussprache kam dann auch zum Ausdruck, daß man trotz aller Gefahren und Wünsche den Tatsachen Rechnung tragen müsse. Die Ablehnung von Seiten der Gewerkschaften würde nur dazu führen, daß andre Organisationen sich der Sache bemächtigen. Da die Richtlinien zugleich eine Kritik an dem, was ist, und an dem sind, was noch an Schlimmerem befürchtet werden könnte, so bedeutet ihre Annahme in keiner Weise eine positive Einstellung zum Arbeitsdienst in der vorherrschenden Form oder grundsätzlich. Der freiwillige Arbeitsdienst kann gar nicht so ausgebaut werden, daß er die reguläre Produktion radikal einengt oder gar ausschaltet. Dazu ist er, in größerem Maßstab durchgeführt, zu unwirtschaftlich. Da man aber vor der Tatsache steht, daß die 2 Millionen Jugendlichen auf absehbare Zeit nicht in den normalen Produktionsprozeß eingeschaltet werden können, so muß man auf andre Weise durch eine konstruktive Idee Abhilfe schaffen. Man muß gewissermaßen den Versuch machen, neben der freien Wirtschaft eine andre aufzubauen, die von andern Grundfragen bestimmt wird, eine zulässige Wirtschaftsorganisation für zusätzliche Versorgung.

Nach einem Schlußwort von Spiech, in dem er noch einmal die Hauptgesichtspunkte der vorgelegten Richtlinien erörterte und darauf hinwies, daß die Gewerkschaften ohne eine positive Stellungnahme nicht mehr auskommen könnten, wurde über die Richtlinien in ihren einzelnen Teilen und im ganzen abgestimmt. Der Bundesausschuß nahm sie einstimmig an.

Zwischen weltpolitischen Mühlsteinen

Drei Konferenzen lösen in diesem Jahr einander ab. Gegenwärtig tagt die Reparationskonferenz in Lausanne, der in kurzer Zeit die britische Reichskonferenz in Ottawa folgen soll. Für den Herbst wird unter Beteiligung der Vereinigten Staaten, die sich von der Reparationskonferenz in Lausanne absichtlich ausgeschlossen haben, eine Weltwirtschaftskonferenz abgehalten werden. Parallel mit diesen Konferenzen läuft in Genf die Abrüstungskonferenz, die gegenwärtig in den technischen Ausschüssen zu verhandeln scheint. Auf der einen Konferenz stehen weltpolitische, auf der andern wirtschaftliche Probleme im Vordergrund. In Wirklichkeit sind diese beiden Gebiete so stark verflochten, daß sie von einander nicht getrennt werden können: Die Wirtschaft ist das Schicksal der Politik, die Politik das Schicksal der Wirtschaft. Die Hauptprobleme, die die verschiedenen Konferenzen behandeln, Reparationsfrage, das Problem der internationalen Kriegsschulden, die Ab-

rüstungs-, die Sicherheitsfrage, das Problem des Fernen Ostens, die internationale Währungs-, Außenhandels- und Kreditfragen, beeinflussen gegenseitig Weltpolitik und Weltwirtschaft.

In wenigen Jügen soll der gegenwärtige Stand dieser Fragen und die Hindernisse, die ihrer vernünftigen Lösung im Weg stehen, geschildert werden.

1. Die Reparationsfrage. Daß Deutschland keine Reparationen zahlen, die Reparationssummen weder im Inland aufbringen, noch diese aus dem Ausland übertragen kann, darüber besteht kein Zweifel. Es fragt sich trotzdem, ob jetzt in Lausanne eine endgültige Lösung gefunden wird. Zwei Lösungsversuche stehen da im Vordergrund: Die endgültige Streichung der Reparationsforderungen oder ein langes, vielleicht zehnjähriges Moratorium, nach dessen Beendigung die Zahlungen in einem im voraus bestimmten mäßigen Umfang wieder aufgenommen werden sollen. Es scheint zur Zeit die Streichung, der Frankreich bisher hinsichtlich des sogenannten „ungeschützten“ Teiles der Reparationszahlungen scharf ablehnend gegenüberstand, im Vordergrund zu stehen. Wie es heißt, habe der französische Ministerpräsident Herriot seinen früheren Standpunkt geändert und sei grundsätzlich für die Streichung, die in der Tat erforderlich wäre, damit das Vertrauen in die Kreditfähigkeit Deutschlands zurückkehrt. Andernfalls wären selbst die privaten Gläubiger Deutschlands der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit ihrer Schuldner ausgesetzt. In dessen wird Frankreich für die endgültige Streichung der Reparationsschulden Gegenleistungen fordern. Auf wirtschaftlichem Gebiet könnte Frankreich in irgendeiner Form eine Entschädigung verlangen. Verschiedene, ziemlich verschwommene Pläne sind hierüber im Umlauf. Wichtiger ist die politische Forderung Frankreichs nach erhöhter Sicherheit. Überhaupt wird die Lösung der Reparationsfrage durch das Problem der internationalen Kriegsschulden.

2. Dieses Problem der internationalen Kriegsschulden ist für eine Lösung noch nicht reif. Regierung und Parlament der Vereinigten Staaten lehnen den Verzicht auf die Kriegsschulden ab. Vor der Präsidentenwahl, die im Herbst stattfinden wird, steht ein freiwilliger Verzicht Amerikas auf diese Forderungen nicht in Aussicht, so daß die Konferenz in Lausanne aus diesem Grund vielleicht auf ein halbes Jahr vertagt wird. Manche glauben, daß eine radikale Abrüstung in Europa die Vereinigten Staaten zum Verzicht auf ihre Kriegsschulden bewegen würde. Andre erwarten die Behebung dieses Hindernisses davon, daß im Fall der Erfolglosigkeit der Lausanner Konferenz Deutschland einseitig die Zahlung der Reparationen verweigert, woraufhin England und Frankreich die Einstellung der Zahlungen an die Vereinigten Staaten erklären. Dieser Plan hat jedoch keine großen politischen und wirtschaftlichen Gefahren, so daß er kaum als eine „Lösung“ bezeichnet werden kann.

3. Die Abrüstungskonferenz in Genf sandete, wie wir erwähnten, in den technischen Ausschüssen, die darüber zu beschließen haben, welche Waffen als Angriffswaffen gelten und verboten werden sollen (qualitative Abrüstung). Die Vertreter der einzelnen Länder sind befreit, jene Waffen, die ihre Länder besitzen, als Verteidigung, die Waffen der andern zu Angriffswaffen zu stemplein. Neuerdings wurde der alte Abrüstungsplan, der neben qualitativer Abrüstung auch noch die staatsfinanzielle Abrüstung, d. h. die Beschränkung der Staatsausgaben für Rüstungszwecke vorseh, von englischer Seite wieder in die Diskussion geworfen. Neben der Abrüstungsfrage läuft die Aufrüstungsfrage einher. Deutschland verlangt in der Rüstungsfrage die Gleichberechtigung mit andern Ländern, was, wenn die andern nicht abrüsten, die Vertreter Deutschlands zur Forderung der militärischen Aufrüstung veranlassen wird.

4. Die französische Forderung nach Sicherheit wünscht die besondere Garantie Englands für die Grenzen sowohl Frankreichs, wie Polens, zumindest aber eine verstärkte Garantie des Völkerbundes. Auf englische Anregung soll Deutschland die französischen Wünsche nach Sicherheit in der Weise erfüllen, daß es sich verpflichtet, 10—15 Jahre lang keinerlei Revisionspolitik zu betreiben, m. a. W. soll Deutschland einen politischen Waffenstillstand abschließen.

5. Der Waffenstillstand in Schanghai hat den Krieg im Fernen Osten zwischen China und Japan vorläufig unterbrochen und damit den Völkerbund entlastet. Die mandchurische Frage ist aber noch ungelöst. Im Hintergrund steht die Sowjetrußland von Japan drohende Kriegsgefahr. Über den Beitrag der Großmächte zur Lösung dieser Probleme kann man heute wenig sagen. Die Interessen des internationalen Rüstungskapitals, Frankreichs Angst wegen seiner indochinesischen Kolonie, Englands Ungelegenheit auf Japans Freundschaft für seine asiatische Politik, diese Momente wirken zugunsten Japans, während die politischen Interessen der Vereinigten Staaten und die wirtschaftlichen Englands China begünstigen. Die Möglichkeit eines japanischen Kriegs gegen Sowjetrußland macht den Tatbestand noch verwickelter, da die Vereinigten Staaten und Frankreich einen solchen Krieg vielleicht gern sehen würden.

6. Die internationale Wirtschaftskonferenz im Herbst soll die Aufgabe haben, Vereinbarungen über die Erleichterung des internationalen Warenaustausches und der Kreditbewegungen zu treffen, die Schranken des Verkehrs, die die Länder heute durch Zölle, Einfuhrverbote, Kontingente, Devisenbewirtschaftung voneinander absperrten, zu beseitigen. Auch müßte sie dem bestehenden Weltwirtschaftschaos ein Ende bereiten, die Voraussetzungen zur Rückkehr und zur Beseitigung der Geldwährung schaffen, wozu die finanzielle Sanktionierung einer Anzahl von Ländern erforderlich wäre.

Zum Ausschneiden!

§ 34

Gültigkeitsdauer des Tarifs

(1) Der abgeänderte Manteltarif mit seinen Anlagen und Protokoll-Erklärungen wird mit Wirkung vom 1. Mai 1932 in Kraft gesetzt und läuft bis zum 30. April 1933. Wird er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, so läuft er stets mit der gleichen Kündigungsfrist auf ein Jahr weiter.

Protokoll-Erklärungen

Außer den weiterbestehenden Protokoll-Erklärungen auf Seite 35 des Tarifs wurden folgende neue Protokoll-Erklärungen vereinbart:

1. Zu § 10 Ziffer 3: „In Anbetracht der Notzeit erhalten alle Gehilfen ohne Rücksicht auf die während des Urlaubs für den Betrieb festgesetzte Anzahl von Arbeitsstunden für die Dauer vom 1. Mai 1932 bis zum 30. April 1933 nur 75 Prozent des Urlaubsgeldes für Vollarbeiter im Sinne des § 3.“

2. Die Parteien sind darüber einig, daß
a) über etwaige Veränderungen der Ortszuschläge,
b) über Anlage A des Manteltarifs und die Sonderbestimmungen in §§ 11 bis 22
so rechtzeitig in Verhandlungen eingetreten wird, daß Ergebnisse bezüglich a) Ende Januar 1933, bezüglich b) Ende November 1932 vorliegen.

Falls eine Einigung nicht erzielt wird, sind die Ergebnisse dem Vorsitzenden des Zentral-Schlichtungsamtes bis zum 15. Februar 1933 bzw. 15. Dezember 1932 einzureichen, damit er alle Maßnahmen treffen kann, die es ermöglichen, Entscheidungen über die beiden Punkte spätestens bei Ablauf dieses Manteltarifs zu treffen.

3. Die Parteien sind darüber einig, daß die an verschiedenen Stellen des Tarifvertrags vorkommenden Worte „Lehnen vier vollen Lohnwochen“ so zu verstehen sind, daß hierunter auch solche Wochen fallen, in denen verfügt gearbeitet worden ist. Als Divisor ist immer die Stundenzahl der betreffenden Woche zu nehmen.

4. Die Parteien sind darüber einig, daß die Lehrlingsvergütung für Arbeitsausfall, der durch Besuch der Berufs- oder Fachschule bedingt ist, nicht gekürzt wird.

Abänderungen zum Deutschen Buchdrucker-Tarif vom 2. März 1930

Auf Grund der Beschlüsse der Vertragsparteien des Deutschen Buchdrucker-Tarifs vom 14. Mai 1932 ergeben sich mit Wirkung vom 1. Mai 1932 ab folgende Abänderungen bei nachstehenden Paragraphen des Manteltarifs.

§ 1

Geltungsbereich und Zweck

(1) Der Tarifvertrag gilt für alle in Buch- und Zeitungsdruckereien sowie in Buchdruckerarbeiten auch sachfremder Unternehmungen, in denen Buchdruckerarbeiten nicht überwiegend zur Herstellung der Betriebsprodukte verrichtet werden, beschäftigten Gehilfen im Deutschen Reich. Unter den Begriff „Gehilfen“ fallen Setzer, Maschinensetzer, Korrektoren (soweit sie im Buchdruckerbetriebe beschäftigt sind), Drucker, Stereotypsetzer, Galvanoplastiker, Gravure- und Schriftgießer in Buchdruckereien.

§ 3

Arbeitszeit

(2) Die Tagesarbeitszeit liegt innerhalb der Stunden von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends.
(Die bisherige Fußnote zu Ziffer 2 erscheint künftig bei § 6 Ziffer 7 Absatz 1 am Schluß.)

(3) Durch Vereinbarung zwischen Prinzipal und Gehilfen kann die tägliche Arbeitszeit an den einzelnen Tagen in den einzelnen Betrieben oder Abteilungen zum Zwecke der Arbeitszeitverlängerung oder der Arbeitszeitverkürzung an einem bestimmten Tage anderweitig geregelt werden. Derartige Abänderungen sind der Gehilfenschaft mit einer Frist, die der Kündigungsfrist entspricht, bekanntzugeben. Die auf Grund einer solchen Vereinbarung für die einzelnen Wochentage festgesetzte Arbeitszeit bleibt auch in Feiertagswochen unverändert bestehen.

Bei Einführung oder Abänderung von Schichten (auch Wechsel- schichten) ist keine Anlagensfrist notwendig.

Es braucht kaum gesagt zu werden, daß der Verwirklichung all dieser Pläne die mannigfaltigsten Hindernisse im Weg stehen, die hier nur kurz gestreift werden sollen. Es kommen hier u. a. in Frage: Das begriffliche Mißtrauen gegen die neue deutsche Regierung im Ausland. Die bevorstehende Präsidentenwahl in den Vereinigten Staaten. Englands Bestreben, die Freundschaft der Vereinigten Staaten nicht zu verlieren, was England davor zurißhält, die Kriegsschuldzahlungen an Amerika in Frankreichs Gesellschaft zu verweigern. Englands Abneigung, auch die Abstützung auf der See zu fördern. Solange in England die Konservativen die Abstützung auf der See verhindern, kann England in der Abstützungsfrage auf dem Land keine Erfolge erzielen. Englands Streben zum wirtschaftlichen Zusammenschluß mit den Dominionen wird auf der Konferenz in Ottawa voraussichtlich zu einer weiteren Zollabperrung gegen die Länder außerhalb des britischen Reichs führen. Daher wird England nicht gerade berufen sein, als Wortführer des Zollabbaues auf einer Weltwirtschaftskonferenz aufzutreten. Die Finanzschwierigkeiten der Vereinigten Staaten, die die Streichung der internationalen Kriegsschulden erschweren. Von den Hindernissen, die seitens Frankreichs der Lösung der Reparations-, Sicherheits- und Abrüstungsfrage wie einer Entwirrung im Fernen Osten im Weg stehen, haben wir bereits oben berichtet.

Die gemeinsame Wurzel all dieser Schwierigkeiten, die es verhindern, daß die politischen Spannungen beseitigt und dadurch auch die Lage der Weltwirtschaft verbessert wird, ist zu suchen in politischem und wirtschaftlichem Nationalismus und in kapitalistischen Profitinteressen, die zu imperialistischen Abenteuer, zur Steigerung der Rüstungen und zur Aufrechterhaltung und Verstärkung der wirtschaftlichen Abperrung führen. Die einzige Kraft in der Welt, die diesen reaktionären Kräften gegenüber sich mit echter Überzeugung für die Lösung der großen weltpolitischen und weltwirtschaftlichen Probleme im Sinne der Annäherung und der Veröhnung der Völker einsetzt, ist das internationale Proletariat. Wäre die Kraft der internationalen Organisationen des Proletariats durch Zersplitterung und durch Wirtschaftskrise nicht geschwächt, so würden auch die Aussichten der weltpolitischen und weltwirtschaftlichen Entspannung weitaus größer, als sie heute sind.

Korrespondenzen

Duisburg-Hamborn. Unsere zweite Bezirksversammlung am 21. Mai in Wilhelm (Ruhr) hatte einen starken Besuch zu verzeichnen. Nach Erledigung der geschäftlichen und technischen Angelegenheiten, die auch mit der Ehrung mehrerer Jubilare verbunden war, ergriff der Referent des Abend-, Herr Bürgermeister Sauerbrech (Schlag), das Wort zu seinem Referat: „Das russische Problem“. Einleitend schilderte der Referent die geschichtliche Bedeutung Russlands und ent-

**Die Erneuerungsfrist für den
Postbezug des „Korrespondent“
läuft bis 25. jeden Monats.
Monatlicher Bezugspreis 1 M. Bestellgebühr 12 Pf.
20 Pf. Postzuschlag für alle nach dem 25. eines
Monats aufgegebenen Bestellungen.**

wickelte dann ein anschauliches Bild von dem ungeheuer großen russischen Reich. Wirtschaftlich, kulturpolitisch und in seiner sozialen Struktur war Russland immer ein in sich abgeschlossener Gigant. Erst in den letzten Jahrzehnten begann die spät einsetzende Durchgeistigung dieses Volkes in einer Entwicklungsstufe, die nicht immer im friedlichen Rahmen blieb. Innere Kämpfe, immer wieder einsetzende Versuche der Selbstbefreiung von der Tyrannei der russischen Krone führte zur Revolution und der damit verbundenen Bildung des Sowjetrussischen Staates. Die überragende Persönlichkeit Lenins ist in erster Linie Bildner des neuen Russlands. Seine große organisatorische Fähigkeit schuf einen Faktor außerordentlicher Bedeutung: Die Bildung Russlands zum Wirtschaftsstaat weltwirtschaftlicher Größe. Die Schaffung des Fünf-Jahresplans fand den ausgesprochenen Ausdruck einer Generallinie. Das Bestreben Russlands ist, sich weltwirtschaftlich unabhängig zu machen. Unterstützt wird dieses Problem durch den großen Glauben des russischen Volkes an seine Führer. In Hand vieler Beispiele gab der Referent einen Überblick der Neuschaffungen russischer Werte und Industrien. Im zweiten Teil seiner Ausführungen schilderte der Referent die Stellung des russischen Arbeiters. Russland kann seine Bevölkerung nicht durch seinen Staatsfonds allein ernähren, muß vielmehr den Privathandel stark beanspruchen. Die Lebenslage des russischen Arbeiters, an seinem Lohn gemessen, ist beschränkt. Russland muß seine landwirtschaftlichen Ergebnisse zum größten Teil ins Ausland abführen, um seine Kriegsaufbauarbeit finanzieren zu können. Der Verbrauch der russischen Volksbedürfnisse wird dadurch stark verengt. Erklärlich ist es daher, daß der russische Arbeiter für seinen Lohn relativ weniger Gegenwerte erhält. Die Einführung des Leistungs- und Akkordsystems bringt außerdem unterschiedliche Lohngestaltungen. Damit also auch eine unterschiedliche Lebensweise des russischen Arbeiters. Auszuwarten bleibt, wie sich der Aufstieg Russlands und damit eine Bessergestaltung der Lebensbedingungen des russischen Arbeiters entwickelt. Reicher Beifall beehrte die interessanten Ausführungen des Referenten. In der folgenden Diskussion blieben alle Redner, mit einer Ausnahme, durchaus sachlich. Außerordentlich lebhaft wurde dann die Besprechung der tariflichen Lage. Die Ausführungen der großen Anzahl Redner sprachen immer wieder den Gedanken der Untragbarkeit dieser vereinbarten Manteltarifübernehmungen aus. Es wurde vielfach betont, daß dem Verbandsvorstand mit Mißtrauen begegnet wird.

Jede Maßnahme, die aus dem Kreis der Kollegenschaft empfohlen würde, finde keine Aufmerksamkeit bei dem Verbandsvorstand. Die Kollegen forderten eine bessere Berücksichtigung ihrer Forderungen. Mehrere Kollegen forderten zudem eine Rützung der Feriengelder ihres Verbandsvorstandes. (War für den letzteren selbstverständlich und ist beschlossene worden. Die Schriftl.) Mehrere geharnischte Entschlüsse und Resolutionen fanden einstimmige Annahme und sind dem Verbandsvorstand weitergeleitet worden. Die Erregung der Kollegen äußerte sich weiterhin in der Annahme eines Antrags, in dem gefordert wurde, einen außerordentlichen Gantag einzuberufen, auf dem die Einberufung eines Verbandsstages gefordert werden soll. Angelegenheiten interner Natur brachten nach ihrer Erledigung das Ende des zum Schluß sehr hitzighch verlaufenen Versammlungstags.

Freiburg i. Br. (Maschinenfeger.) Zum 29. Mai hatte die Oberbayerische Maschinenfegervereingung (Gau Oberbayern), Sitz Freiburg i. Br., die Mitglieder ihrer Bezirke Freiburg, Konstanz, Lahr und Lörrach zur 2. o r t l i c h e n G e n e r a l v e r s a m l u n g nach Offenburg eingeladen. Der Besuch war den Zeitverhältnissen entsprechend sehr zufriedenstellend. Die Tagesache der Aufmerksamkeit des Vorliegenden der Zentralkommission der Schweizerischen Maschinenfegervereingung, Kollegen D. Masche (Basel), sowie, wieder zum ersten Male seit Kriegsende, des Vorliegenden der Maschinenfeger von Elsaß-Lothringen, Kollegen Wolf (Straßburg), desgleichen des Vorliegenden der Badler Maschinenfegervereingung, Kollegen Juds (Basel), gaben der Veranstaltung internationale Gepräge. Die Schicksalsverbundenheit der Arbeiterchaft über die politischen Grenzpfähle hinaus zeichnete sich prägnant in den Grußworten des Kollegen Masche aus, der u. a. ausführte: „Der Verlauf der wirtschaftlichen Krise in Deutschland und deren Übergreifen auf die Schweiz beweist uns, daß wir ohne Rücksicht auf die politische Grenze schicksalsverbunden sind und daß alle Abwehrmaßnahmen noch mehr als bisher auf internationale Basis gestellt werden müssen. Ich möchte Ihnen die tröstliche Versicherung geben, daß Sie im Nachbarlande Bundesgenossen haben werden, wenn Sie für die alte Forderung der Buchdrucker einstehen: bei kürzester Arbeitszeit und ohne überhöhte Leistung einen Lohn zu erkämpfen, der es gestattet, wieder als Kulturmenschen zu leben.“ Von ähnlichen Gedankengängen waren die Ausführungen des Kollegen S o l l f (Straßburg) getragen. Als Gäste konnten ferner begrüßt werden: Der Vorsteher des Gaues Oberbayern, Keibel, Gauvorssteher-Stellvertreter Hafentrach (Freiburg), für den Ort Offenburg Kollege Alwanger, Geschäftsführer Mai (Schwenningen), ein früheres Mitglied der Vereingung sowie Kollege Spatt als Vertreter der Typographen-Fabrik. Vor Eintritt in den geschäftlichen Teil gedachte die Versammlung der von uns im Berichtsjahr durch Lob geschiedenen Kollegen Hallmann, der noch im Vorjahre als Jubilar geehrt werden konnte, ferner unseres in bester Erinnerung stehenden Gauvorsstehers Sandfort, der sich um die Sparte wie um die Gesamtsollegenschaft große Verdienste erworben hat. Der den Mitglieedern gebrocht vorliegende Jahres- und Kasienbericht wurde vom Vorsitzenden Müller und Kassierer M b e r g nach dem Bestatnde ergänzt. Leider haben auch

(4) Soweit die Arbeitszeit außerhalb der in § 3 Ziffer 2 genannten Tagesstunden liegt, ist den Gehilfen folgende besondere Vergütung zu gewähren:
Für die Stunden von 8 bis 9 Uhr abends. 15 Prozent
von 9 bis 11 Uhr abends. 25 Prozent
von 11 Uhr abends bis 2 Uhr morgens 35 Prozent
von 2 bis 6 Uhr morgens 45 Prozent
des Stundenverdienstes * (Die Fußnote bleibt bestehen).
Dauernd volle Nachtarbeit soll nach Möglichkeit in bestimmten Zeiträumen durch entsprechende Tagesarbeit unterbrochen werden.

(6) In Fällen von Arbeitsmangel kann der Prinzipal mit seinem Personal bzw. dessen gesetzlicher Vertretung eine Verkürzung der Arbeitszeit für den ganzen Betrieb oder einzelne Abteilungen des Betriebes vereinbaren. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so kann der Prinzipal nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung die Kurzarbeit mit einer Frist von drei Tagen ansetzen, wobei der Anlagetat mitgerechnet wird. Mit der gleichen Frist kann der Prinzipal den Übergang von der Kurzarbeit zu einer längeren Arbeitszeit bis zur Vollarbeit ansetzen.

(7) Gemäß Ziffer 6 ist es also zum Beispiel zulässig, in der Seher wöchentlich 30 Stunden, im Maschinensaal wöchentlich 48 Stunden zu arbeiten. Die Arbeitszeit bei den Maschinenfchern soll nicht verkürzt werden, wenn deren Beschäftigung im Handjak ohne Entlassung von Handfchern möglich ist. Unter „Abteilung“ sind im allgemeinen die Hauptsparten: Seher, Maschinenfeger, Drucker, Galvanoplastiker und Stereotypenre zu verstehen. Ebenso wie eine Maschinenfcherabteilung als besondere „Abteilung“ zu betrachten ist, so darf auch bei den Druckern eine Trennung nach „Abteilungen“ nicht ausgeschlossen sein, z. B. zwischen Flachpressen und Rotationsmaschinen, „farbiger“ und „schwarzer“ Abteilung. Was als Abteilung zu betrachten ist, ist nach den Verhältnissen des Betriebes zu beurteilen.

§ 6 Arbeit an Sonn- und Festtagen

(3) Nicht regelmäßige Sonntags- oder Feiertagsarbeit wird mit 60 Prozent, regelmäßige Sonntagsarbeit mit 75 Prozent, Arbeit am 1. Oster-, Pfingst- oder Weihnachtsfeiertage mit 150 Prozent und am 2. Oster-, Pfingst- oder Weihnachtsfeiertage mit 125 Prozent auf den Stundenverdienst entschädigt.
(7) Zu Ziffer 7 gehört die Fußnote, die bisher unter § 3 Ziffer 2 stand und wie folgt lautet:
Die Entschädigung wird nicht gezahlt, wenn für wöchentlich sechsmal oder weniger oft erscheinende Zeitungen der Arbeitsbeginn regelmäßig nicht vor 5 Uhr früh liegt.

§ 8 Überstunden
(4) Der Zuschlag für Überstunden beträgt 25 Prozent für die erste Stunde und für jede weitere Stunde an einem Tage je 5 Prozent mehr.
Bei Kurzarbeit sind die über die verkürzte tägliche Arbeitszeit zu leistenden Überstunden bis zur vollen regelmäßigen, für den Betrieb- oder Betriebsabteilungen festgesetzten Arbeitszeit mit 10 Prozent Zuschlag zu bezahlen. Über die volle regelmäßige Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsstunden sind mit den normalen Überstundenzuschlägen gemäß Absatz 1 zu vergüten.
Tageweises oder längeres Aussehen ist der Kurzarbeit gleichzuachten.

§ 10 Urlaub
Zu Ziffer 3 wurde folgende Protokoll-Erklärung vereinbart:
„In Anbetracht der Notzeit erhalten alle Gehilfen ohne Rücksicht auf die während des Urlaubs für den Betrieb festgesetzte Anzahl von Arbeitsstunden für die Dauer vom 1. Mai 1932 bis zum 30. April 1933 nur 75 Prozent des Urlaubsgeldes für Vollarbeiter im Sinne des § 3.“

§ 23 Lehrlingsbestimmungen
(6) Bei Berechnung der Anzahl der Gehilfen zur Festlegung der zulässigen Lehrlingszahl ist der Durchschnitt des vorangegangenen Zeitabschnittes vom 1. Oktober bis 30. September maßgebend.
(9) Die Lehrlinge beziehen im
1. Lehrjahr 10 Prozent 3. Lehrjahr 25 Prozent
2. Lehrjahr 17½ Prozent 4. Lehrjahr 35 Prozent
des örtlichen Spigenlohnes der Gehilfen der Lohnklasse C.
Hierzu wurde folgende Protokoll-Erklärung vereinbart:
„Die Parteien sind darüber einig, daß die Lehrlingsvergütung für Arbeitsausfall, der durch Besuch der Berufs- oder Fachschule bedingt ist, nicht gekürzt wird.“

§ 23a
Soweit von Handwerks- und Gewerbetakammern eine Lehrlingsordnung für das Buchdruckgewerbe mit Zustimmung der vertragsschließenden Organisationen oder ihrer sachungsgemäßen Organe erlassen ist, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Lehrlingsordnung.

hier verschiedene Kollegen, z. T. aus persönlichen Gründen, auch aus Verzögerung, aus den Rücken gelehrt. Ein liches Moment in den trüben Erscheinungen bildet die Ehrung von sieben Jubilaren, die der Sparte trotz Notzeit 25 Jahre, z. T. in aktiver Mitarbeit, die Treue gehalten haben. Es sind dies die Kollegen: Böjer und Frey (Freiburg), Morath (Neufahrt), Streif (Willingen), Chratz (Offenburg), Mutter und J. Söjner (Konstanz). Getreu der Devise: Treue gegen Treue überreichte der Vorsitzende dem Jubilaren im Auftrag der Vereinigung je eine Brieflosche mit geprägter Widmung, dabei bedauernd, daß in Anbetracht der Verhältnisse die nötige „Einlage“ nicht möglich war. Auch die Merгентhaler Sehmajnsfabrik ließ ein Geschenk in Form eines Bierjupfels überreichen. Die Typograph-Sehmajnsfabrik hatte ihren Vertreter, Kollegen Spatz, beauftragt, neben einem Abschieds den Jubilaren ihres Systems ein ansehnliches Geschenk auszubringen. Als äußeres Zeichen der Wertschätzung ergriff die Verammlung die Jubilare, an deren Plätzen Blumengebüde auf die Bedeutung des Tages verwiesen, durch Erheben von den Sitzen. Aus den nachfolgenden „Mitteilungen“ des Vorsitzenden hob sich wie ein schwarzer Schatten Verlauf und vorläufiger Abschluß der zurückliegenden Tarifverhandlungen heraus. Die begriffliche Erregung der Kollegen über die Beschlechterungen in bezug auf Feriengeld, Entschädigung für ungünstig gelegene Arbeitszeit, Sonntagsarbeit usw., wofür letztere speziell die Spartenkollegen treffen, spiegelte sich in der Diskussion wider. Ganz bestimmt hätten die Herren „Unparteiischen“ anders beschloffen, wenn sie von ihrem Schiedspruch selbst betroffen würden. Nicht begriffen konnte auch die rückwirkende Inkraftsetzung der Abmachung werden, desgleichen die freie Zustimmung der Verbandsinstanzen. Dies umso mehr, als wichtige Bestimmungen des Tarifs (Anlage A usw.) erst im Herbst verhandelt werden sollen. Daß sich die Ausprache zwangsläufig auch über den Rahmen der Gewerkschaftspolitik hinausbewegt und auf das Gebiet der Wirtschaftspolitik und Parteipolitik übersteigt, erscheint begreiflich. Nach Abschluß der Diskussion berichtete Kollege H a s e n r a t h über den Verlauf und die Beratungspunkte der Gau- und Bezirksleiterkonferenz des DGB (1. Bezirk) in Stuttgart. Das von ihm Gehörte rechtfertigte seiner Aktualität wegen voll und ganz die Ablehnung eines Vortrags von der Tagesordnung, stehen doch die dort beratenen Punkte der Sozialpolitik, der Bierzigeundenwoche, der Stand des freiwilligen Arbeitsdienstes, der Kampf um die Betriebe im Brennpunkt unseres Interesses. — Die anschließenden Situationsberichte zeigten das den Zeitverhältnissen entsprechende Bild, wie es in allen übrigen Berichten ebenfalls geschildert wird. Daß trotzdem überwiegend eine gwerkschaftliche Stimmung sich durchzusetzen vermag, sei ein gutes Omen für die Zukunft und möge die Launen und Verzagtungen aufreißeln. Ein vom Bezirk Jahr gestellter Antrag auf Auflösung der Bezirke und Rückkehr zum Vertrauensmännersystem wurde von den übrigen Bezirken einstimmig abgelehnt und nach reiflicher, aufklärerischer Ausprache zurückgezogen. Den Kollegen der Schwarzwaldorte des Bezirks Jahr sei auch hier zugeführt: „Bereitigt Euch gegen am Spartenstehen, würdigt die Beträuerungen der folgenden Kollegen, damit ihre Arbeitsfreude nicht erlahmt, es ist in Schwarzwald unregelmäßig Interesse. Der Beitrag zur Gewerkschaft wurde auf der alten Höhe belassen, nachdem zwei Anträge auf Herabsetzung desselben nach reicher Ausprache der Ablehnung verfallen waren. — In der darauffolgenden Vorstandswahl wurde der bisherige Vorstand wiederbestimmt. Infolge Übernahme der Funktion des Bezirkskassierers schied der 2. Vorsitzende, Kollege Müller (Freiburg) aus. An seine Stelle trat Kollege Behrens. Dem Scheidenden wie dem übrigen Vorstand wurde Dank und Anerkennung gezollt, ebenso die beantragte Entlastung des Kassierers erteilt. Die Geschäftigkeit der Vorstandsmitglieder wurde um 10 Proz. herabgesetzt. Ein weitergehender Antrag des Vorstandes selbst wurde abgelehnt. — Die Festsetzung des Rates der nächsten Generalversammlung blieb der unübersichtlichen Zeitverhältnisse wegen offen und wurde endgültiger Beschluß desselben dem Vorstand überlassen. Mit einem überblick auf die von gutem Geist getragene Tagung konnte der Vorsitzende dieselbe mit einem spontan aufgenommenen Hoch auf Verband und Sparte schließen.

Greiswahn. Zu einer außerordentlichen Bezirksversammlung hatte der Bezirksvorstand seine Mitglieder auf Sonntag, den 29. Mai, nach Straßburg eingeladen. 147 Kollegen hatten dieser Einladung Folge geleistet. Als Referent konnten wir unseren Gausortseher, Kollegen Reinte (Stettin), und als Gast den Gauleiter der Hilfsarbeiter, Städtel (Stettin), begrüßen. Ehrend gedachte Bezirksvorsitzender W a r n e r eines lieben verstorbenen Kollegen und gab dann den Geschäftsbericht, der infolge der augenblicklichen wirtschaftlichen Lage auch in unserem Bezirk nicht rosig aussieht: Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit an erster Stelle; hier und dort Abbau der Überminimundbezahlung; Verläufe gegen den Tarif bzw. Verzögerungseinstellung. Bei Eingaben in letzterem Fall an die Handwerkskammer zu Straßburg konnte man monatelang auf Antwort warten. Jedoch kann uns dies alles nicht abschrecken und wir werden noch fester zum Verband halten. Den Kassenbericht gab Kollege H e r z f e l d t. Es ist ein Bestand von 957,45 M. vorhanden. An die Arbeitslosen wurde zu Weihnachten die Summe von 800 M. verteilt. Dem Vorstand wurde Entlastung erteilt. Sodann nahm Kollege R e i n t e das Wort und sprach eine gute Stunde über: „Die freie Vereinbarung über den Manteltarif“. Daß ihm und den Kollegen die Abmachungen nicht zujagen, schätzte er gleich voraus. Schwere Herzen hätte er sein „Ja!“ gesagt, denn bei einem „Nein“ wäre nichts Besseres herausgekommen. Eine sehr faßliche Ausprache setzte jetzt ein, in der sich zehn Kollegen für und gegen unseren Verbandsvorstand und unsere Gehilfenvertreter ausprachen. Eine in diesem Sinn gefasste Resolution wurde mit 84 Stimmen angenommen. Der Bezirksbeitrag wurde in alter Höhe belassen. Zum Schluß machte der Bezirksleiterkollege P o l s t e r noch auf am 16. und 17. Juni in Stettin stattfindenden Bezirkslehrkongress aufmerksam. Mit einem Hoch auf den Verband schloß der Vorsitzende die ruhig und sachlich verlaufene Versammlung.

Naumburg a. S. Nach Erledigung des geschäftlichen Teils, wurde, in Verbindung mit der Handwerkerpartei, der

Kollegenschaft ein Film von der Bundeschule des DGB vorgeführt, wozu Kollege K e l l e r die nötigen Erklärungen gab. Ein Bild in die Räumlichkeiten des Gebäudes zeigte, daß alles der Neuzeit entsprechend eingerichtet ist und wie die Tageseinteilung zeigt, ernste Bildungsarbeit zum Wohl der Arbeiterchaft geleistet wird. Als Hauptpunkt der Tagesordnung gab Kollege S c h a r l o t t den Bericht von der Bezirksvorsteher-Konferenz in Weimar über den Abschluß der Manteltarifverhandlungen. Der Redner wies darauf hin, unter welchen schwierigen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Verhandlungen vor sich gegangen seien und wie die Unternehmer den ganzen Tarif mit ihren „Verbesserungsanträgen“ umgestalten wollten und somit die Sitzungen mandam einen gradezu dramatischen Charakter hatten. In der sich anschließenden regen Ausprache, an welcher sich eine Anzahl Kollegen beteiligte, kam deutlich zum Ausdruck, daß die Kollegenschaft mit dem Abschluß der Tarifverhandlungen absolut nicht einverstanden ist und die Prinzipale durch den 20prozentigen Abbau der Ferienentschädigung die stärkste Erregung hervorgerufen haben. Es wurde aber auch die Arbeit unserer Verbandsfunktionäre, die nicht unbedeutend war, im Gange der Verhandlungen anerkannt. Am Schluß der Ausprache wies der Vorsitzende nochmals auf die gespannte politische Lage hin und ermahnte alle Kollegen, wie bisher fest zu ihrer Organisation zu stehen und sich noch mehr den Kampforganisationen der Arbeiterchaft anzuschließen. Nach dem nicht allzu reichhaltigen Punktentwurf des Tages und Verschiedenes wurde die Versammlung beendet.

Allgemeine Rundschau

Der Wortlaut der Änderungen des Deutschen Buchdrucker-Tarifs. Um einen Neudruck des ganzen Buchdrucker-Tarifs zu ersparen, sind für die Mitglieder unseres Verbandes die am 14. Mai d. J. zum tarifrechtlichen Abschluß gekommenen Änderungen des Deutschen Buchdrucker-Tarifs auf den Seiten 279 und 280 der vorliegenden Nummer des „Korr.“ zum „Ausschneiden“ abgedruckt. Der zum Ausschneiden bestimmte Teil ist einmal zu falten und dem bis zum 30. April d. J. gültig gewesenen Gesamttarif als Ergänzung beizulegen.

Tarifvereinbarung im Steindruckgewerbe. Eine in den letzten Wochen innerhalb des Verbandes der Lithographen und Steindrucker vorgenommene Urabstimmung ergab eine Mehrheit für den Abschluß einer Vereinbarung auf der sinngemäßen Grundlage der Änderungen unseres Manteltarifs auch für das deutsche Lithographen- und Steindruckgewerbe. Der Abschluß dieser Vereinbarung wurde von den zuständigen Organisationsvertretern in den letzten Tagen ohne die Notwendigkeit eines Schiedspruchs vollzogen und damit der seit dem 31. Mai bestehende tariflose Zustand im deutschen Steindruckgewerbe beseitigt. Für das Chemigrafiegewerbe konnte eine solche Regelung noch nicht abgeschlossen werden; es sind darüber noch Verhandlungen im Reichsarbeitsministerium im Gange.

Die Gewerkschaften beim Reichsarbeitsministerium. Der neue Reichsarbeitsminister Schaeffer hatte die Spitzenverbände der Gewerkschaften aller Richtungen zu einer Besprechung am Mittwoch voriger Woche eingeladen. Außer dem Minister wohnten Staatssekretär Griseur sowie die Ministerialdirektoren Sisker und Weigert der Sitzung bei. Der Reichsarbeitsminister betonte einleitend sein Bedürfnis zur sofortigen und dauernden Fühlungnahme mit den Gewerkschaften. Er könne heute noch kein in die Einzelheiten gehendes Programm vorlegen, möchte jedoch die Wünsche der Gewerkschaften entgegennehmen. Er stellte sich grundsätzlich auf den Boden des geltenden Arbeitsrechts, das die Anerkennung der Gewerkschaften und deren gleichberechtigte Mitwirkung in sich schließt. Das Tarifrecht und das Schlichtungsverfahren sollen erhalten bleiben, doch müsse der Staat die Lohnregelung mehr als bisher den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern überlassen; die staatliche Zwangsregelung der Löhne und Gehälter könne nur in Ausnahmefällen erfolgen. Die soziale Lage der Arbeiter und Angestellten solle erhalten werden, doch seien die Grenzen durch die allgemeine Wirtschaftslage eng gezogen. Er halte einen nochmaligen Lohnhauab nicht für tragbar, und es müsse bei Meinungserheblichkeiten gepörrt werden, ob durch weitere Opfer der Lohn- und Gehaltsempfänger die Vermehrung der Arbeitslosigkeit verhindert werden könne. Die Verkürzung der Arbeitszeit solle durch paritätische Kommissionen bezüglich behandelt werden. Gegenüber der von den Gewerkschaftsvertretern an dieser Erklärung geübten Kritik und den Hinweis auf die ungeheuerliche erste Notverordnung des Kabinetts von Papen verwies der Herr Arbeitsminister auf die ungünstige wirtschaftliche Lage und meinte, die Notverordnung sei daraus zu erklären, daß keine anderen finanziellen Möglichkeiten zur Sanierung gegeben wären. Das Wort von der Wohlfahrtsanstalt müsse so aufgefaßt werden, daß die Regierung den Willen zur Selbstverantwortung wecken wolle. Der Reichsarbeitsminister wiederholte nochmals, daß sich an dem Zusammenwirken mit den Gewerkschaften nichts ändern solle. Ohne die sozialen Einrichtungen Deutschlands und ohne die Gewerkschaften wäre auch die wirtschaftliche Entwicklung des Aufstiegs in den zurückliegenden Jahren nicht denkbar gewesen. Mit dem Appell, die Gesamtinteressen Deutschlands über alles andere zu stellen, schloß der Minister die Besprechung. — Abgesehen davon, daß die Ausführungen des Ministers mit dem Erlass der Notverordnung nicht in Einklang zu bringen sind, haben wir doch Anlaß genug, uns seine anerkennenden Worte über das Wirken der Gewerkschaften zu merken, um die ihm weiteren Taten dieser Regierung später vergleichen zu können. Denn welcher Geist mit dem neuen Arbeitsminister ins Arbeitsministerium eingezogen ist, geht schon heute daraus hervor, daß der verdiente Staatssekretär Dr. Geiß aus dem Arbeitsministerium ausgeschieden ist, dem nach dem neuesten Pressemeldungen der Leiter der Abteilung Sozialversicherung, Dr. Griseur, folgen soll.

Die zweite „Not“-Verordnung der Baronsregierung. Sie trägt den im Widerspruch zu ihrem Zweck stehenden Namen „Notverordnung gegen politische Ausschreitungen“. Wie man politische Ausschreitungen durch die Aufhebung des Verbots der SA., das infolge der politischen Aus-

schreitungen der letzteren erlassen wurde, verhindern will, wird das ewige Geheimnis dieser Regierung bleiben. Wenn man die in den letzten Tagen erfolgten Pressemeldungen als richtig unterstellt, nach denen die NSDAP. als Gegenleistung für die Unterstützung der Regierung von Papen die Auflösung des Reichstags, die Aufhebung des SA.-Verbots und die Auslieferung Preußens an sie gefordert hat, dann kommt ihnen etwas Licht in das Geheimnis der Maßnahmen dieser Regierung, die dem deutschen Volk entgegen allen demokratischen Verfassungen angewungen worden ist, und die sich nun das Wohlwollen der Kreise zu gewinnen bemüht, auf die sie sich angewiesen fühlt. Die Notverordnung tritt an die Stelle der sieben früheren politischen Notverordnungen. Alle Bestimmungen früherer Notverordnungen, die in der jetzigen Notverordnung nicht enthalten sind, haben demnach keine Gültigkeit mehr. Danach ist das Verbot der SA. und das des Uniformtragens aufgehoben. Die Notverordnung ist nach dem Tag ihrer Verkündung, also am Freitag, den 17. Juni, in Kraft getreten. In wie hohem Maß der Reichspräsident von der Notwendigkeit dieser „Not“-Verordnung überzeugt sein muß, zeigt ein an den Befehl verantwortlichen Reichsminister des Innern, Dr. Fiebert, von Gauß, gerichtetes Schreiben, in dem er sagt: „Ich habe die mit von der Reichsregierung vorgelegenen weitgehenden Mitteilungen der bisherigen Vorchriften in dem Vertrauen darauf vorgenommen, daß der politische Meinungskampf in Deutschland sich künftig in ruhigeren Formen abspielen wird und daß Gewalttätigkeiten unterbleiben. Sollte sich diese Erwartung nicht erfüllen, so bin ich entschlossen, mit allen mir verfassungsmäßig zuzustehenden Mitteln gegen Ausschreitungen jeder Art vorzugehen.“ Wenn Worte einen Sinn haben, so kann man aus diesem Schreiben nur entnehmen, daß der Reichspräsident, der das Verbot der SA. unterzeichnet hat, an dem Erfolg dieser wiederum von ihm unterzeichneten Notverordnung zweifelt. Bei der Demagogie, die unser heutiges politisches Leben beherrscht und bei der einseitigen politischen Einstellung dieser Regierung muß sogar ernsthaft damit gerechnet werden, daß sich die in dem Schreiben des Reichspräsidenten angeordneten Maßnahmen schließlich gegen diejenigen richten werden, die sich gegen den Terror zur Wehr setzen, dem durch die Aufhebung des SA.-Verbots weitester und gefährlicher Spielraum gegeben worden ist. Die hinter uns liegenden Erfahrungen mit der SA. und ihre weiteren „Selbsttaten“ werden beweisen, daß die zu diesem Punkt der „Not“-Verordnung geäußerten schweren Bedenken ihre volle Berechtigung hatten. Außerdem sind auf dem Gebiet des Verfassungsrechts die Bestimmungen über die Anmeldung und das Verbot von öffentlichen politischen Versammlungen, von Versammlungen und Auszügen unter freiem Himmel und von den sogenannten Lastwagenfahrten gestrichen. Ein vorheriges Verbot von solchen Versammlungen und Auszügen ist auf Grund der neuen Verordnung nicht mehr gegeben. Diese Erleichterung ist im Hinblick auf den bevorstehenden Wahlkampf getroffen. Sollte jedoch die Wiederherstellung der Versammlungsfreiheit zu Störungen der öffentlichen Ruhe führen, so ist dem Reichsminister des Innern die Ermächtigung gegeben, erneut für das Reichsgebiet oder einzelne Teile Bestimmungen über die Zulassung und das Verbot von Versammlungen zu treffen. Die öffentliche Aufsicht über die Anwesenheit von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen ist unter eine Strafanordnung von mindestens drei Monaten Gefängnis gestellt. Wer eine Schusswaffe unbefugt führt und eine Gewalttätigkeit mit ihr gegen einen anderen begeht oder ihn androht, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Ferner ist, wenn eine Gewalttat aus politischen Beweggründen begangen wird, im Fall der leichten Körperverletzung die Mindeststrafe auf einen Monat, im Fall der gefährlichen Körperverletzung auf drei Monate Gefängnis festgesetzt. Die Zulassung mildernder Umstände ist für solche Fälle ausdrücklich ausgeschlossen worden. Im übrigen sind die Vorschriften über die Beschlagnahme und Einziehung von Druckschriften, einschließlich periodischer Druckschriften (Zeitungen), weggefallen. Über diesen Teil der Notverordnung, der unser Gewerbe besonders angeht, unterrichtet ein besonderer Artikel in der heutigen Nummer.

300 000 Kriegerveisen bekommen keine Renten mehr. Aus allen Teilen des Reiches sind an den Herrn Reichspräsidenten von den Organisationen des Reichsbanners als dem Bund deutscher Kriegsteilnehmer Protesttelegramme gegen die Kürzung der Kriegrenten gerichtet worden. Aus Pommern wurde dem Reichspräsidenten zugeufen: „Wir erinnern daran, daß den Kriegsveteranen und den Kriegserhinterbliebenen der Dant des Vaterlandes für ihre Treue gewiß sein sollte. Wir erinnern daran, daß die Treue das Mark der Ehre sein soll!“ Die unbewerklichte Bestimmung der Notverordnung ist die über die Streichung der Kriegswaisenrenten, durch die mehr als 300 000 Kriegerveisen, also mit die bedauernswertesten Opfer des Kriegs, betroffen werden. Bis hierher beziehen ungefähr 450 000 Kriegerveisen Renten. Durch die Herabsetzung der Altersgrenze für empfangsberechtigte Kriegerveisen von 18 auf 15 Jahre fallen nunmehr die Waisenrenten für mehr als 300 000 Kriegerveisen aus. Mit diesen Renten fallen auch die bisher im Fall der Bedürftigkeit gewährten Zugruentzen für Kriegerveisen aus. Das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold wird nicht nachlassen, in Gemeinschaft mit den Organisationen der Kriegsveteranen, gegen diese unerhörte Maßnahme zu kämpfen und ihre Rückgängigmachung zu bewirken.

NSDAP. und Tarifwesen. Die Nationalsozialistische Parteikorrespondenz verbreitet eine Erklärung von Dr. Otto Wagener, dem Leiter der wirtschaftspolitischen Abteilung der Reichsleitung der NSDAP., worin dieser seine tarifrechtlichen Äußerungen abzuwägen verucht. Wagener führt darin aus, daß er das Tarifrecht noch aufrecht erhalten will, solange das „liberalistische System“ nicht gebrochen ist. Er gibt aber auch zu, daß es im Dritten Reich, dem Schlaraffenland der Nazi-Barone, keine Tarife mehr geben wird. Wagener schreibt wörtlich: „Wenn ein organischer Wirtschaftsaufbau durchgeführt ist, dann wird der Augenblick gekommen sein, in dem man die heute notwendige Form des Tarifwesens aufhebt und über die vom Staat festzusetzenden Mindestlöhne einen möglichst weiten Spielraum für die freie gegenseitige Vereinbarung offen

